

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

MMag Dr **Thomas Wallentin**
Eingetragener Mediator



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

Alles dreht sich um MusikRECHTE 2

Vertragsrechtliche Aspekte der Musikproduktion und -nutzung

Vortrag vom 27.11.2008

Eine Veranstaltung der Fachvertretungen der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Wien und der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie.



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)



Filmmusik
Auftragskompositionsvertrag



Vertriebsvertrag



Bandübernahmevertrag

Musik - Vertrags - Recht

Allgemeines Urheberrecht
Rechtsdurchsetzung
Werk der Tonkunst
Bandname



Urhebervertragsrecht



Creative Commons



Produzentenvertrag

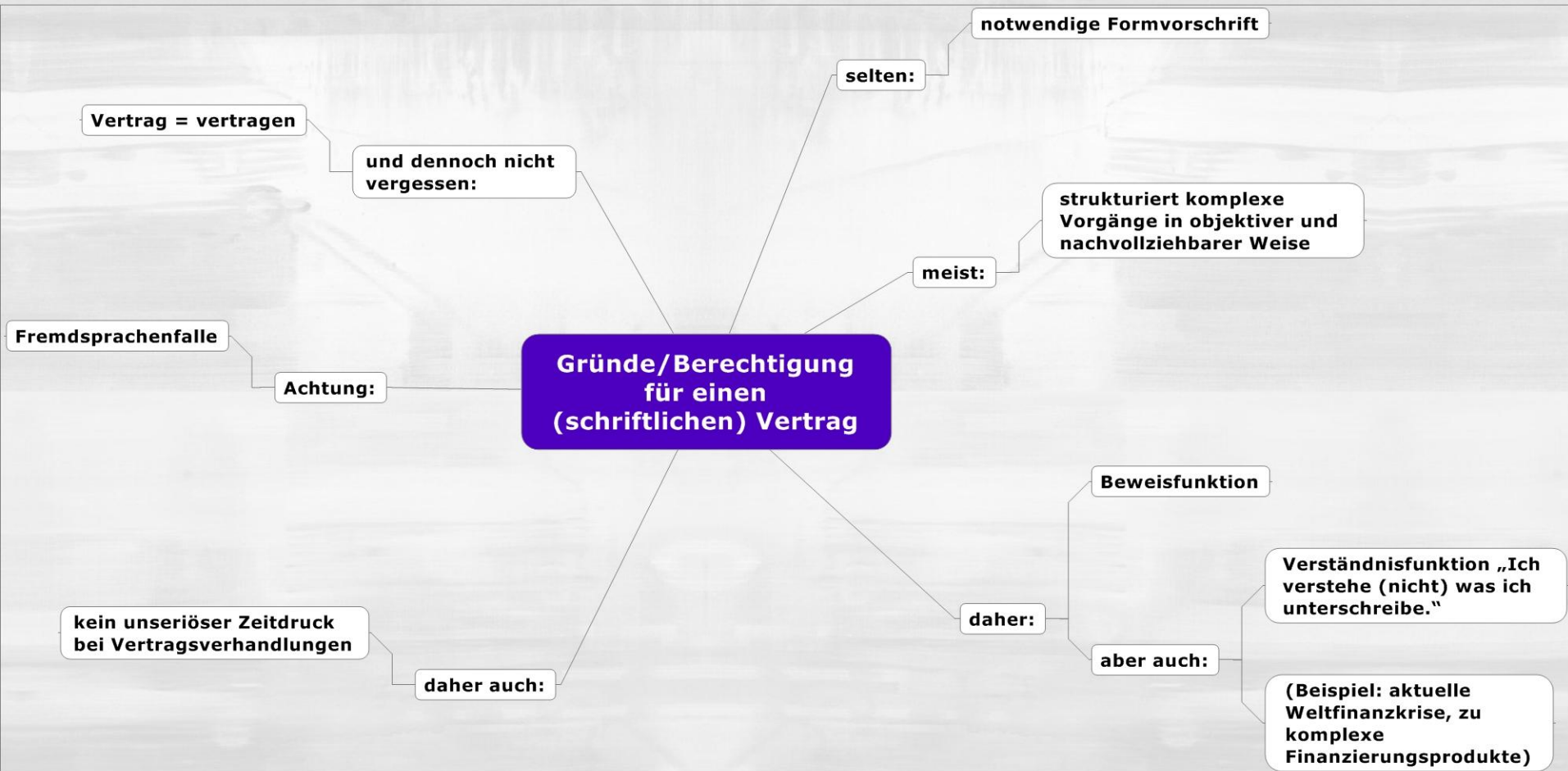
Musikverlagsvertrag

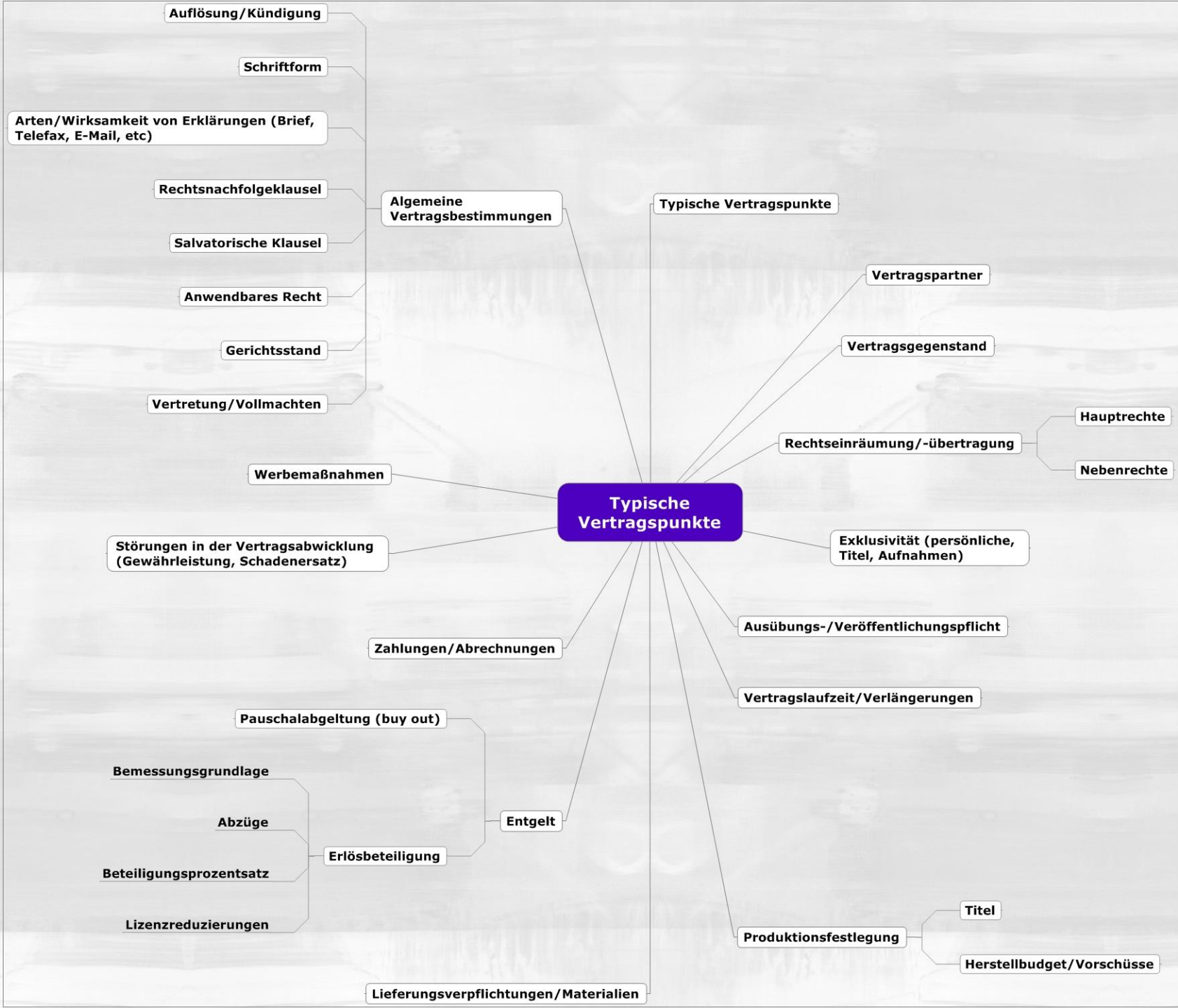


Künstler(exklusiv)vertrag

"Musikproduktions" - Verträge







Allgemeines Urheberrecht Rechtsdurchsetzung Musikwerk Bandname

Haftungsfreistellung für bestimmte Vermittler/Provider gemeinsame Verantwortlichkeit (Solidarhaftung) aller "Tatbeteiligten"

Verjährung: 30 Jahre?
Anspruch auf sofortige (auch vorbeugende) Unterlassung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens (Provisorialverfahren) in dem eine einstweilige Verfügung erlassen wird und einem anschließenden Hauptverfahren

Verjährung: 30 Jahre?

Anspruch auf Vernichtung und Herausgabe
Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

Verjährung: 3 Jahre

Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung

Verjährung: 3 Jahre

Anspruch auf angemessenes Entgelt
"Marktüblichkeit" wird durch Sachverständigengutachten ermittelt

Anspruch auf Urteilsveröffentlichung (online - offline) bei berechtigtem Interesse

Verjährung: 30 Jahre?

Verjährung: 3 Jahre

Anspruch auf Schadenersatz (einschließlich entgangenem Gewinn) und Herausgabe des Gewinnes --> pauschalierte Berechnungsregel: doppeltes angemessenes Entgelt

verschuldensunabhängig

verschuldensabhängig

Zivilrecht

Rechtsdurchsetzung

Allgemeines Urheberrecht

Bündel an Rechten (vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse)

- Werke der Literatur (Sprachwerke aller Art, auch wissenschaftliche Ausführungen)
- Computerprogramme
- Werke der Tonkunst
- Werke der bildenden Künste, regelmäßig auch Fotos und Gebrauchsgraphiken
- Werke der Filmkunst
- Datenbankwerke
- Sammelwerke

Urheberrecht im engeren Sinn: Schutz des Werkes

Urheberrecht im weiteren Sinn: geschützte Leistungen („Verwandte Schutzrechte“ oder "Leistungschutzrechte")

- Lichtbilder (für Fotos ohne Werkcharakter) --> damit auch Laufbildschutz für Filmhersteller
- Tonträger
- Interpretationen (Instrumentalisten, Vokalist, Dirigent, (Bühnen)Regisseur)
- Rundfunksendungen
- Veranstaltungen
- einfache Datenbanken

Prinzip der Gesamthandschaft nur gemeinsame Verwertung möglich
Klage auf Zustimmung möglich und nötig

Miturheber

Territorialitätsprinzip: Jeder Staat erläßt eigene Vorschriften

Innerhalb der EU - zunehmende Harmonisierung führt zu internationalen Abkommen
online Nutzungen: EU Initiative für pan-europäische Lizenz
Priorität der Nutzung statt territoriale Exklusivität
Zielgruppenorientierung (on demand)

Creative Commons
"GEMA freie" Musik"

setzt (bedingt) vorsätzliches Handeln voraus
6 Monate Freiheitsstrafe (360 Tagessätze) bei Gewerbsmäßigkeit: 24 Monate
kein Ermittlungsverfahren - also Verfahren gegen unbekanntes Täter nicht (mehr) möglich

Privatanklageverfahren wird nur über Eigeninitiative des Beeinträchtigten verfolgt

Neu!

keine Befristung des Verfolgungsantrages, Recht auf Privatanklage erlischt erst mit Verjährung der Strafbarkeit der Tat, Verzicht oder Verzeihung

Neu!

Strafrecht

Beginn der Frist: nach Abschluss des strafbaren Verhaltens (Dauerdelikt I)

Dauer der Frist: 1 Jahr (bei Gewerbsmäßigkeit: 5 Jahre)

Verfolgungsverjährung

Beginn der Frist: mit Rechtskraft der Entscheidung in der auf Strafe erkannt wurde

Dauer der Frist: 10 Jahre (bei Strafe von mehr als 1 Jahr - 15 Jahre)

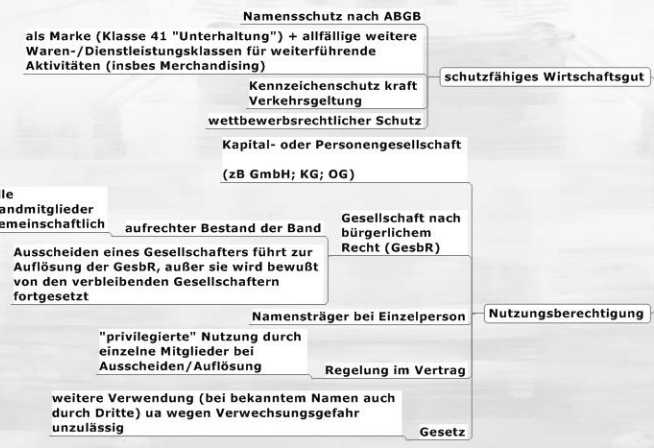
Vollstreckungsverjährung

Verjährung

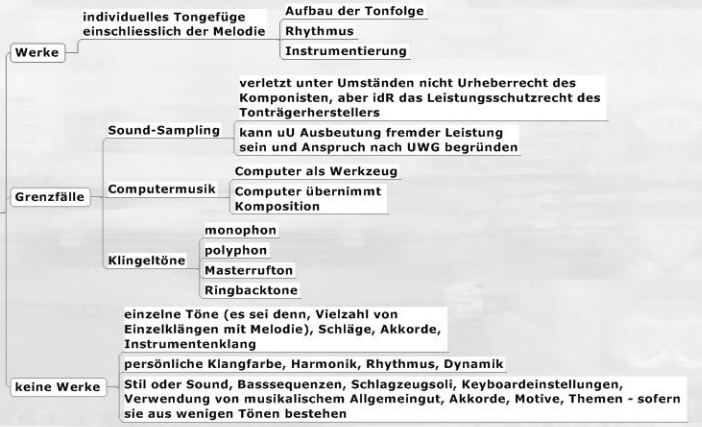
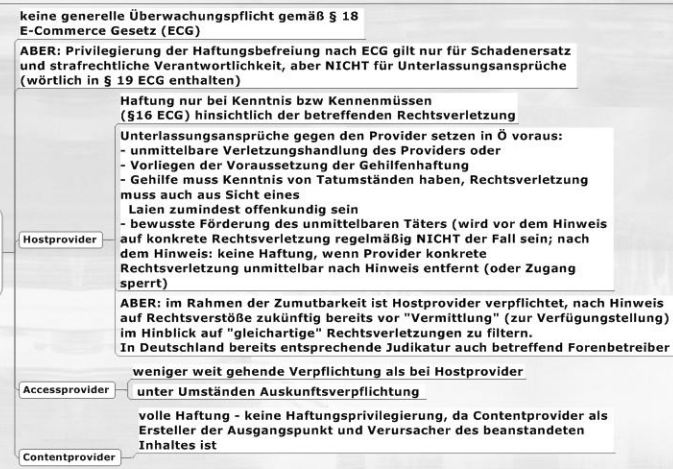
Mitwirkung der Zollbehörden

Internationale Vollstreckungsabkommen

**Allgemeines Urheberrecht
Rechtsdurchsetzung
Musikwerk Bandname**



Providerhaftung
(Haftung der Provider für fremde Informationen)
Access Provider (stellt Zugang bereit),
Host Provider (stellt Dienste bereit),
Contentprovider (stellt Inhalte bereit)



**ausschlaggebend:
Gesamteindruck der
erforderlichen
Eigentümlichkeit**

Urhebervertragsrecht

Schutz geistiger Interessen

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Exklusives Veröffentlichungsrecht**
 - Urheber entscheidet, ob und durch wen sein Werk (erstmalig) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Schutz der Urheberschaft**
 - unverzichtbares Recht der Inanspruchnahme der Urheberschaft
 - problematisch bei Ghostwriter
- Schutz der Urheberbezeichnung**
 - Urheber entscheidet, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist
 - Urheber hat Befugnis, Namensnennungsverbot auszusprechen (auch nachträglich)
 - "übliche" Art und Weise
 - Künstlername/Pseudonym
- Werkerschutz**
 - Urheber entscheidet, in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit präsentiert wird. Kürzungen, Änderungen, Zusätze müssen nicht hingenommen werden
 - Selbst bei erteilter Zustimmung müssen Entstellungen, Verstümmelungen und andere Änderungen des Werkes, die die geistigen Interessen am Werk schwer beeinträchtigen, nicht hingenommen werden

- Musikwerke: 70 Jahre post mortem (Mit-)Urheber
- Tonträger: 50 Jahre ab Aufnahme
- Interpretation: 50 Jahre ab Vortrag/Aufnahme
- EU-Pläne: Verlängerung von 50 auf 95 Jahre

vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes bis zum vorgesehenen Ablauf (absolute Grenze: Schutzfrist)
Schutzfrist (läuft ab 1.1. des Folgejahres)

zeitliche Befristung des Urheberrechts:

Territorialitätsprinzip

Unterschiedlich je nach Staat, Lizenzgebiet, Territorium

Werknutzungsrecht kann auch den Urheber selbst ausschließen, da es sich gegen jeden richtet

Elastizität des Urheberrechtes

Mit dem Erlöschen des gewährten Werknutzungsrechtes lebt das Urheberrecht wieder in vollem Umfang auf

Zweckgebundenheit

inhaltlich:

Im Zweifel räumt der Urheber nicht mehr Rechte ein, als der praktische Vertragszweck es erfordert (zB: Das Recht zur Benutzung einer Musik in einem Spielfilm umfaßt nicht auch das Recht zur Nutzung in einem Werbefilm oder für einen eigenen Soundtrack)

unbekannte Nutzungsart (zB neue online Nutzungen; Handy Klingelton)

Altverträge: Zeitpunkt des Bekanntwerdens?

Neu heißt: in den beteiligten Kreisen bekannt; technisch neu; wirtschaftlich eigenständig (neuer Benutzerkreis wird erschlossen)

komplizierte Neuregelung in Deutschland seit 1.1.2008

exklusiv / nicht-exklusiv:

je nachdem, ob der Urheber noch anderen Rechte einräumen darf (bzw selbst auch nutzen darf) oder nicht (wichtig auch bei Optionen)

Verwertungsrechte: Einräumung von (wirtschaftlich bedeutsamen) ausschließlichen Werknutzungsrechten oder Erteilung nicht ausschließlicher Werknutzungs-bewilligungen an Dritte (Nutzer)

Verwertungsarten

- Vervielfältigen
- Verbreiten
- Recht des Vermietens und des Verleihs
- Senderecht
- Vortrags-, Auftrags- und Vorführungsrecht
- Zur Verfügungenstellen auf Abruf ("on demand")

Übertragbarkeit

Ausübungspflicht

Exekutionsbeschränkungen: Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen

Urhebervertragsrecht

Grundsätze des Urheberrechtes

(Un)Übertragbarkeit des Urheberrechtes

unter Lebenden ist das Urheberrecht als solches nicht übertragbar
Ausnahme: Verzicht eines Miturhebers zugunsten eines/mehrerer Miturheber

Verlagsverträge erlöschen zB nicht automatisch, vielmehr Eintritt des/der Erben

Erbe; Legatar; Schenkung auf den Todesfall
Nachweis: Einantwortungsurkunde
Vorsicht: Erbengemeinschaft

Ausnahmen: Schenkungen ohne Übergabe (zB Rechte an erst künftig zu schaffenden Werken) bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes. Heilung durch nachträgliche tatsächliche Übergabe möglich.

Achtung: ausländisches Recht:
zB Deutschland: Schriftlichkeitserfordernis für:
- unbekannte Nutzungsarten
- künftige Werke

grundsätzlich kein besonderes Form-erfordernis für die Übertragung der Rechte



Urhebervertragsrecht

Verwertungsgesellschaften

Vorausabtretung

teils freiwillig, teils zwingend

kollektive Rechtewahrnehmung

Vorausverfügung über Werknutzungsrechte künftiger Werke möglich, es besteht aber ein zwingendes unverzichtbares Kündigungsrecht nach fünf Jahren

Beschränkungen der Verwertungsrechte

Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege/Verwaltung

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Berichterstattung über Tagesereignisse

die dem Schulgebrauch dienen

Sonstige freie Werknutzung an Werken der Tonkunst

Zitat: einzelne Stellen in neuem selbständigen Werk der Tonkunst (Quellenangabe!)

Benutzung in bestimmten Geschäftsbetrieben

bei nicht bestellungsgemäßem Gebrauch eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechtes vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Urheber möglich

Verzicht des Urhebers auf Rechterückruf im voraus nur für drei Jahre (Deutschland 5 Jahre) möglich (gesetzlich zwingend) - ausschließliche Optionszeit wohl nicht einrechenbar (unsicher)

Voraussetzung

keine besonderen Formalitäten erforderlich (bloß erkennbarer Rückrufswille)

Fallfrist für Zurückweisung durch den Werknutzungsberechtigten: 14 Tage ab Empfang der Rückrufserklärung

Ausübung

Vertragliche Vereinbarung über Entschädigung für den Fall des Rechterückrufs (zulässig ?)

hinsichtlich des Filmes: Nicht mehr nach Fertigstellung (bzw mit Ausübung des Rechtes = Drehbeginn ?) des Films (auch bezüglich nicht-filmischer Nutzungen ?); fraglich, ob das auch für Filmmusik

Deutschland: (ersatzpflichtiger) Rückruf auch wegen gewandelter Überzeugung möglich

Rechterückruf als vorzeitige Vertragsauflösung

Creative Commons als System von Lizenzen

Geschichte

2001 in den USA entwickelt von Lawrence Lessig, Rechtsprofessor der Stanford Law School - mehrere Open-Content Lizenzen - zunächst Lizenzen nur für die USA - inzwischen für Rechtssysteme von 29 Staaten - zwölf Monate nach der Erarbeitung der Lizenzen knapp eine Mio Websites - ein Jahr später 45 Mio

Organisation

Gemeinnützige Gesellschaft, Non-Profit Organisation

Sitz in Massachusetts und San Francisco - hauptsächlich ehrenamtliche Mitarbeiter - finanziert durch Spenden, jährliches Fundraising

CC International - Sitz in Berlin - Koordination und Anpassung der Lizenzen in nationales Recht (Portierung)

in Österreich

Creative Commons Austria

Ist der Österreichische Teil des Internationalen Projektes Creative Commons. Nationaler Partner für die organisatorischen Belange ist die Österreichische Computer Gesellschaft.

Für die rechtlichen Belange ist die Abteilung für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht am Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

Nationaler Partner

Die Aktivitäten von Creative Commons Austria werden im Rahmen der Österreichischen Computer Gesellschaft (OCG) im Arbeitskreis Creative Commons koordiniert

CC-Lizenzen in Version 3.0 stehen in der "österreichischen" Variante zur Verfügung. Zu diesem Zweck wurde insbesondere auf die sprachlichen Eigenheiten des österreichischen Urheberrechts Rücksicht genommen, um eine Durchsetzung vor einem inländischem Gericht zu erleichtern. Neu in den Lizenzen der Generation 3.0 sind unter anderem die Berücksichtigung des Datenbankrechts sowie die Einbeziehung von Leistungsschutzrechten (an Stelle des Begriffes "Werk" wird der Begriff "Schutzgegenstand" verwendet).

Ziele

Freie Kommunikation und Zusammenarbeit bei Nutzung der Schutzgegenstände (Bearbeiten, Vervielfältigen etc)

Beschleunigung der kreativen Nutzung von Werken (Remix-Culture genannt).

Zielerreichung durch

im Internet veröffentlichte Standard-Lizenzverträge, mittels derer Autoren/Urheber an ihren Werken, wie zum Beispiel Texten, Bildern, Musikstücken usw. der Öffentlichkeit Nutzungsrechte einräumen können

Lizenzen als "Baukastensystem"

Metadaten in RDF-Format, auf die zahlreichen Applikationen zugreifen können

Automatische Erzeugung von Links

Es handelt sich um unentgeltliche Verträge, die die folgende Klausel beinhalten: "Soweit diese Lizenz als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Lizenz genannten Rechte unentgeltlich aber im Austausch dafür, dass Sie das Gebundensein an die Lizenzbedingungen akzeptieren."

Es werden schenkungsweise Werknutzungsbewilligungen eingeräumt

Die enthaltenen Pflichten des Lizenznehmers sind lediglich Auflagen zur vorgenommenen Schenkung und begründen keine Entgeltlichkeit.

3 unterschiedliche "Ausformulierungen" der Lizenzen

juristischer Lizenzvertrag maßgeblicher Vertragstext, der die Kurzbezeichnung und die Versionsnummer beinhaltet

Commons Deed grafisch aufbereitete Zusammenfassung des Lizenzvertrages in allgemein verständlicher Form mit dem klaren Hinweis, dass dies nur ein Referenztext ist, der den zugrunde liegenden Lizenzvertrag verständlich zusammenfasst, selbst jedoch keine rechtliche Wirkung entfaltet und im eigentlichen Lizenzvertrag nicht aufscheint.

Metadaten primär - wenn auch nicht ausschließlich - orientieren sich die CC an digitalen Schutzgegenständen bzw der digitalen Verwertung. Die jeweils verwendete CC Lizenz kann mit dem digitalen Schutzgegenstand mittels Metadaten so verknüpft werden, dass zahlreiche Anwendungen (darunter auch Suchmaschinen) erkennen können, welche Lizenz vom Lizenzgeber gewählt wurde.

Die CC-Lizenzen bieten den Lizenzgebern und den Lizenznehmern eine nur sehr eingeschränkte (Rechts-)Sicherheit die, angesichts der Zurückdrängung der freien Werknutzungen, nicht mehr gegeben ist.

Fazit

Die CC-Lizenzen sind für die "hauptberuflichen Urheber", die von ihren Werken leben wollen, derzeit weniger geeignet als für jene, die durch digitale Schutzgegenstände zur digitalen Kultur unmittelbar beitragen und der Öffentlichkeit (insbesondere für user created content) Möglichkeiten der Nutzung bieten wollen, ohne der Öffentlichkeit Grenzen zu setzen (im Rahmen der freien Werknutzung), an denen kein unmittelbares Interesse besteht.

Der Lizenzgeber kann auch nur so viele Rechte gewähren, wie er hat. Ein Fotograf kann zB nur die Rechte an seinem Bild, aber nicht immer am Motiv (sofern geschützt) freigeben

Wird ein Werk unter der CC-Lizenz in Umlauf gebracht, kann die Lizenz nicht widerrufen werden.

unklare Bestimmungen werden im Zweifel zugunsten des Verpflichteten ausgelegt § 915 ABGB

Leistungsstörungenregelungen sind nicht anwendbar §§ 918 ff ABGB

Haftungsmaßstab gemäß § 945 ABGB (Haftung für wissentliches "Verschenken" einer fremden Sache)

Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden

die Regeln für unentgeltliche Verträge kommen zur Anwendung

Kritik

Haftung, Gewährleistung: da ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten im Urheberrecht ausgeschlossen ist, kann sich der Lizenznehmer weder auf seinen guten Glauben, noch auf seine Lizenz (enthält eine zulässige Haftungseinschränkung) verlassen. Lizenzgeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

In den Wahrnehmungsverträgen zwischen den Urhebern und den Verwertungsgesellschaften übertragen die Urheber ausschließliche Werknutzungsrechte an bisher geschaffenen und noch zu schaffenden Werken.

Inkompatibilität mit dem System der europäischen Verwertungsgesellschaften

Urheber, der Bezugsberechtigter von Verwertungsgesellschaften ist, kann seine Werke nicht mit CC Lizenzen versehen, da dabei Rechte übertragen würden, die er nicht (mehr) hat.

Creative Commons als System von Lizenzen

neuere Lizenzmodelle

kurz: Sampling Plus
Namensnennung, abgeleitete Werke nur in Form von Sampling oder Mashups erlaubt



kurz: NonCommercial Sampling Plus
Namensnennung, abgeleitete Werke nur in Form von Sampling oder Mashups erlaubt, nicht kommerziell



kurz: Music Sharing
Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung



kurz: BY (by)
Namensnennung



kurz: BY - SA (share alike)
Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen



kurz: BY - ND (no derivatives)
Namensnennung, keine Bearbeitung



kurz: BY - NC (non commercial)
Namensnennung, nicht kommerziell



kurz: BY - NC - SA (share alike)
Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen



kurz: BY - NC - ND
Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung



Achtung: nicht ident mit "Copyleft"

Ursprung - Software/Programmbibliotheken

"Copyleft" (doppeltes Wortspiel): left/right; überlassen

"Copyright": schützt Ausschließlichkeitsrecht

Copyleft: schützt immerwährende unbeschränkte Nutzungsfreiheit durch alle

auch verschiedene Lizenzarten; zB GNU - General Public License

"starkes" Copyleft: "Copyleft-Musik" fordert auch den Film unter Copyleft zu stellen
"schwaches" Copyleft: nicht, Film bleibt "traditionell geschützt"

Anwendungsbeispiele

BBC Archiv: Das derzeit größte Projekt unter Verwendung einer CC-Lizenz plant die BBC mit einem riesigen Filmarchiv - Creative Archive, das online zugänglich gemacht werden soll. Das Archiv gibt es inzwischen, aber noch ohne BBC-Inhalte. Dabei hilft Lessig beim Entwickeln des Lizenzgerüsts: Britische Fernsehgebührenzahler werden die Filme im nicht-kommerziellen Rahmen bearbeiten und weiterverteilen dürfen.

Open Choice: Durch den Umbruch der Open-Access-Initiative, der freien Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten im Internet, bietet der Springer-Verlag seinen Autoren die Möglichkeit, ihre Werke gegen eine Pauschale von 3000 Dollar im Volltext freizuschalten und unter eine CC-Lizenz zu stellen.

Barbetreiber in Badajoz in Extremadura:
Die spanische Verwertungsgesellschaft SGAE untersagt (wie die meisten europ. Verwertungsgesellschaften) ihren Mitgliedern ihre Werke unter CC-Lizenzen zu veröffentlichen. Die gespielten Künstler waren nicht durch die SGAE vertreten. Das Gericht in Badajoz gab dem Barbetreiber recht und erkannte damit Creative Commons als rechtskräftige Lizenzen an.

Erste Netaudio-Bar "breiPott" in Berlin seit Juni 2008
Inhalt des Projektes: Freie Musik aus dem Netz auch offline zu promoten und zu verbreiten. Lokal ist eine Mischung aus Cafe, Cocktailbar und Plattenladen, wo man kostenlos auf mp3-Player "freie Musik" kopieren kann. <http://www.breiPott.cc/>

Musikverlagsvertrag

Rechte des Musikverlages

Art der Ausstattung, die Höhe der Auflagen, den Ladenverkaufspreis und die Vertriebsart aller Ausgaben und Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und gegebenenfalls auch abzuändern

Lagerbestände unter Aufhebung des Ladenpreises aufzulösen, wenn die Erträge eine Lagerung und Verwaltung nicht mehr rechtfertigen (aber: Verständigungspflicht rechtzeitig vor Auflösung der Lagerbestände, um dem Urheber Gelegenheit zum Erwerb der Bestände zu geben).

Musikverlag muss sich für Nutzung der Vertragswerke im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte angemessen einsetzen

Verpflichtung zur Verbreitung des Werkes in Notenform kann einvernehmlich unterbleiben, dann aber die Verpflichtung des Urhebers, Noten zu liefern

das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt eines vervielfältigungsreifen Werkexemplars unter Nennung des Namens des Urhebers in handelsüblicher Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten;

sämtliche Werkexemplare mit einem Copyright-Vermerk zu versehen und diese Verpflichtung auch jedem Subverlag zu überbinden

soweit zum Schutz des Urheberrechtes besondere Formalitäten erforderlich sind, diese in handelsüblicher Weise zu erfüllen

dem Urheber über seine Aktivitäten auf dessen Anfrage zu berichten

Pflichten des Musikverlages

ausschließlich urheberrechtlich geschützte Werke im engeren Sinn (Kompositionen und damit verbundene Texte), nicht aber leistungsschutzrechtlich geschützte Tonaufnahmen eines ausübenden Künstlers

Lieferung eines druckfähigen Manuskriptes und die Übertragung der ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte vom Urheber auf den Verlag zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (Titel), dessen Komponist/Textdichter der Urheber ist und das dem Verlag bereits vorliegt bzw der Urheber dem Verlag bis spätestens (Datum) vorlegen wird

Vertragsgegenstand

Inhalt des Verlagsrechtes betrifft "traditionelle" Kernaufgaben des Musikverlages

Recht der Vervielfältigung und Verbreitung eines Musikwerkes (samt Text)

Begriff "Musikverlagsrechte" wird häufig auch (mißverständlich) als Bezeichnung für die einem Musikverlag (in Abgrenzung zum Urheber (Komponisten/Textdichter) zustehenden Rechte-/Erlösaanteile verwendet

Notengeschäft: immer geringere Bedeutung

"Arten" von Musikverlagen

"Produzenten"-Verlage

"TV"-Verlage

"Label"-Verlage

"unabhängige" Verlage

Generalisten

spezialisierte Verlage (Edition)

Vertragsparteien

Musikverlag

Urheber (Komponist, meist auch Texter) oder Bearbeiter

Musikverlagsvertrag

sonstige Vertragsinhalte

Namensrechte/Domain/Marke/Website

Vereinbarung über Art und Anzahl der Werbeeinsätze

unter Umständen versteckte merchandising Rechte

Werbung / Merchandising

Anzahl Belegexemplare

Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Änderungen sollen der Schriftform unterliegen

Salvatorische Klausel

Urheber kann Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen, wenn Verlag die ihm eingeräumten Werknutzungsrechte nicht oder nur unzureichend wahrnimmt, sodass dadurch wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden

Vertragsauflösung

Verlag hat Urheber über Abschluss von Subverlagsrechten und wesentlichen Inhalt zu informieren

die dem Verlag eingeräumten Rechte können für das Ausland an Subverlage übertragen werden

Subverlagsrecht

Verlag kann dem Subverlag auch gestatten, die Komposition mit dem Text in einer anderen als der Originalsprache zur Verwertung innerhalb seines Lizenzgebietes zu verbinden, sofern die Rechte der Originalurheber nicht mehr als branchenüblich (was in den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaften für solche Fälle vorgesehen ist) geschmälert werden.

Bearbeitungs- u. Verbindungsrechte des Verlages

Der Verlag ist zu notwendigen Bearbeitungen und unwesentlichen Kürzungen berechtigt. Wesentliche Kürzungen/Bearbeitungen bedürfen der Genehmigung des Urhebers (diese kann auch widerrufen werden).

Geplante Bearbeitungen des Originalwerkes sind dem Urheber anzubieten. Lehnt der Urheber die Bearbeitung des Werkes ab, äußert er sich innerhalb angemessener, vom Verlag festgesetzter und dem Urheber ausdrücklich zur Kenntnis gebrachter Frist nicht oder liefert er im einvernehmlich zwischen Verlag und Urheber festzusetzenden Leistungszeitraum kein Manuskript für eventuelle Veränderungen ab, ist der Verlag berechtigt, die Bearbeitungen oder Veränderungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Verlag ist nur mit Zustimmung des Urhebers berechtigt, Verbindungen des Werkes mit dem Werk eines anderen Urhebers vorzunehmen, zu lösen oder durch andere Verbindungen zu ersetzen.

Urheber gewährleistet, dass

sein Werk Rechte Dritter nicht verletzt, und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat

an der Schaffung des vertragsgegenständlichen Werkes keine anderen als Miturheber beteiligt sind und dass es sich beim vertragsgegenständlichen Werk um keine Bearbeitung handelt

Rechteinräumung des Urhebers an den Musikverlag

Verlagsrecht (Recht zur grafischen Vervielfältigung und zur Verbreitung eines Werkes)

großes Recht: Vertragsaufnahmen öffentlich aufzuführen, zu senden, und der Öffentlichkeit im Wege interaktiver Nutzungsarten zur Verfügung zu stellen

Einräumung/Übertragung des ausschließlichen zeitlich, räumlich unbeschränkten, inhaltlich näher beschriebenen Rechtes zur Verwertung des vertragsgegenständlichen Werkes

Recht, Vertragswerk mit Filmen oder Werbespots für Produkte Dritter zu verwerten

Recht zur Benutzung des Namens/Photos im Zusammenhang mit der Verwertung und Bewerbung der Vertragswerke

Musikverleger ist berechtigt, sämtliche Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsrechte einzuräumen
Grenze: der dem Urheber zustehende Anteil an Erlösen von Verwertungsgesellschaften darf nicht geschmälert werden.

Absatzhonorar ("Lizenz") für Verlagsausgaben

Abrechnungsbasis

% des Ladenpreises, sofern vereinbart, sonst Nettoabgabepreis an den Handel

Abrechnungsmenge

Nettomenge (was tatsächlich verkauft wurde)

vorerst werden Retourenreserven geschätzt und später stückgenau abgerechnet

Auszahlung

Garantierte Vorauszahlung möglich

kurze Abrechnungsfristen, nicht größer als 6 Wochen nach jedem Abrechnungshalbjahr

Recht zur Buchprüfung, bei ausländischen Lizenznehmern wären Kopien der Originalabrechnungen beizufügen

ACHTUNG: oft kurze Widerspruchsfristen

ebenso für Erlöse der Lizenzen an Dritte

Abdruckrechte für Dritte

anteilige Lizenzen

ebenso für Erlöse an gemischter Verwertung

"Musikproduktions" - Verträge

Musiklizenzvertrag

Vertragsgegenstand:
Einräumung von Lizenzen (räumlich, zeitlich,
inhaltlich (un)beschränkt) an bestimmten Werken
(Einzelwerken oder Alben)

Künstler(exklusiv)vertrag

Vertragsgegenstand:
Herstellung einer Ton oder Ton- und
Bildaufnahme mit einem bestimmten
Künstler und deren Verwertung

ohne Mittragung des wirtschaftlichen Risikos der
Herstellung erhält Künstler bloß niedrigere
Umsatzbeteiligung ("nur" Künstlerlizenz)

Produktionskosten trägt
Tonträgerhersteller bzw
Produzent

Produzenten-, Producer-, Auftragsproduzentenvertrag

Vertragsgegenstand:
Herstellung einer Ton oder Ton- und
Bildaufnahme durch den Produzenten

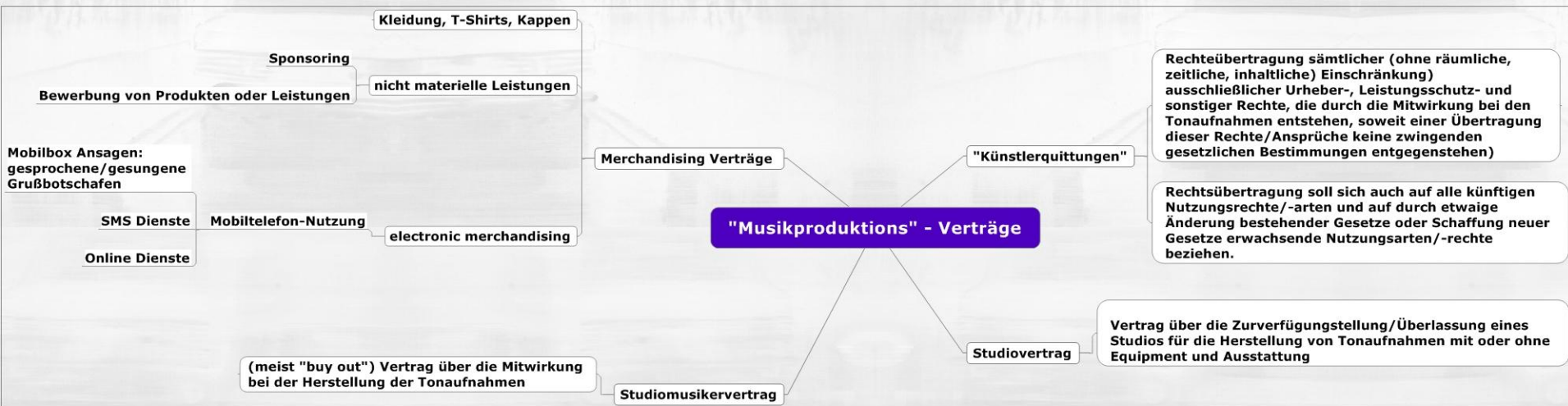
Bandübernahmevertrag

Vertragsgegenstand:
Übernahme einer Ton oder Ton- und
Bildaufnahme eines Künstlers/Produzent zur
Verwertung durch Tonträgerhersteller

falls wirtschaftliches Risiko der Herstellung vom
Künstler/Produzent mitgetragen wird -->
Künstler/Produzent erhält höhere
Umsatzbeteiligung

Produktionskosten
trägt Produzent
oder Künstler

Produktionskosten
trägt
Tonträgerhersteller



Künstler(exklusiv)vertrag

Vertragsparteien

- Künstler**
 - natürliche Person
 - juristische Person, die Interessen des Künstlers wahrnimmt (Künstler-GmbH; "loan out"); Agentur;
 - wirtschaftlicher Produzent (meist Tonträgerhersteller; zB Major)

Vertragsgegenstand

Herstellung von Ton- bzw Ton- und Bildaufnahmen mit dem Künstler in dessen Eigenschaft als ausübender Künstler zum Zweck von deren umfassender Verwertung

umfassende Verwertung der Ton- bzw Ton- und Bildaufnahmen mit dem Künstler durch autonome Entscheidungen des Tonträgerherstellers

Rechteinräumung vom Künstler an den wirtschaftlichen Produzenten

Verwertungsrechte der Darbietungen des Künstlers

Verwertungsgesellschaftsvorbehalt

ACHTUNG: (aus Sicht des Künstlers) nicht in diesem Vertrag zu übertragende Rechte

ausschließliche oder nicht ausschließliche Rechteinräumung, beschränkbar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ebenso (inhaltlich) hinsichtlich der Nutzungsarten

- Nutzungsarten**
- Vervielfältigung
 - Verbreitung
 - Vermietung
 - Verleihung
 - öffentliche Wiedergabe (Vortrag und Aufführung)
 - Auswertung künftiger Medien
 - Zur Verfügung stellen auf Abruf

erstreckt sich auf alle während der Vertragsdauer abgelieferten Vertragsaufnahmen

inklusive aller daran mitwirkenden Künstlern
inklusive der an den dargebotenen Werken zustehenden Urheber-Titel- und Leistungsschutzrechte

auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche
auf alle derzeit bekannten und künftigen Rechte und Nutzungsarten
sowie allfällige Schutzfristverlängerungen

Künstler sichert zu, dass er Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche, die von Verwertungsgesellschaften (Austro Mechana, AKM, LSG (Östig) oder einer vergleichbaren ausländischen Verwertungsgesellschaft - zB: GVL in Deutschland) wahrgenommen werden, dies nur im Umfang des jeweiligen Wahrnehmungsvertrags zur Wahrnehmung einräumt

Rechte an zugrundeliegenden Musikwerken/Texten

Rechte an eventuell entstehenden Bearbeitungen

Rechte zur Nutzung der zugrundeliegenden Musikwerke im Film, auf Bildträgern, Fernsehen (Filmherstellungsrecht oder Synchronisationsrecht)

Recht an noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten

möglich: Vereinbarung über Rechterückfall, wenn innerhalb gewisser Zeit eine Veröffentlichung nicht erfolgt

Beschreibung der vereinbarten Produktion

Anzahl der Titel

Dauer der Spielzeit aller Titel insgesamt

zusätzliche Produktionen wie zB Live Mitschnitte

Durchführung der Herstellung von Ton- bzw Ton- und Bildaufnahmen

Aufnahmetermine, Aufnahmeorte

Zeitplan; Fertigstellung/Lieferung der Produktion

Sprache der Titel

Aufwandsentschädigung

Beschreibung der vereinbarten Titelauswahl

Komposition/alleenfalls auch Text

Instrumentierung

persönliche Pflichten des Künstlers (Aufklärung über vorbestehende Werke oder Aufnahmen, Geheimhaltungspflichten bis zur Veröffentlichung der Aufnahmen, Mitwirkungspflichten an Videos, etc)

Die Ausstattung der vertragsgegenständlichen Tonträger sowie die Verkaufspreise (Detailverkaufspreise) und deren allfällige Erhöhung oder Herabsetzung bestimmen der Produzent bzw. dessen Lizenznehmer.

Art / Weise u. Umfang der Verwertung der Tonaufnahmen bzw. Bild-Tonaufnahmen entscheidet allein der wirtschaftliche Produzent (insbesondere Zeitpunkt, Ort, Art, Form und Dauer der Veröffentlichung, Auswahl der Tonträger bzw. Bildtonträger und Tonträger- bzw. Bildtonträgerkategorien, Abgabepreise, Ausstattung, Label, Streichung, Wederveröffentlichung, Auslandsverwertungen, Playbackverwertungen, Auswahl geeigneter Vertriebsfirmen bzw. Lizenznehmer und sonstige Auswertungsdetails)

Künstler(exklusiv)vertrag

Exklusivität

- Persönliche Exklusivbindung**
 - Künstler stellt sich innerhalb der Vertragsdauer für bestimmte Tätigkeiten nur dem Produzenten zur Verfügung --> wirkt wie ein Verbot für Dritte, mit dem Künstler etwas aufzunehmen oder Aufnahmen mit dem Künstler zu verwerten
 - Achtung bei umfassender/zu weitreichender Tätigkeitsbeschreibung
- Titlexklusivität**
 - Verpflichtung, die Titeln auch für die Dauer einer vereinbarten Zeit nicht nochmals aufzunehmen (sichert wirtschaftlich die Alleinstellung des Tonträgerherstellers) Sperrfristen unter 10 Jahren sind nicht mehr unüblich
- an den vertraglichen Aufnahmen**
 - Exklusivität an den vertraglichen Aufnahmen für den Verwertungszeitraum --> grundsätzlich keine eigene Verwertung mehr möglich

Abrechnungsbasis

Nettoabgabepreis an den Handel

Abrechnungsmenge

Nettomenge (was tatsächlich verkauft wurde)
 Vereinbarungsalternative: Abrechnungsmenge nicht 100% sondern nur 90%, dafür ohne weitere Kürzungen: Retouren und sonstige Verluste
 vorerst werden Retourenreserven geschätzt und später stückgenau abgerechnet

Auszahlung

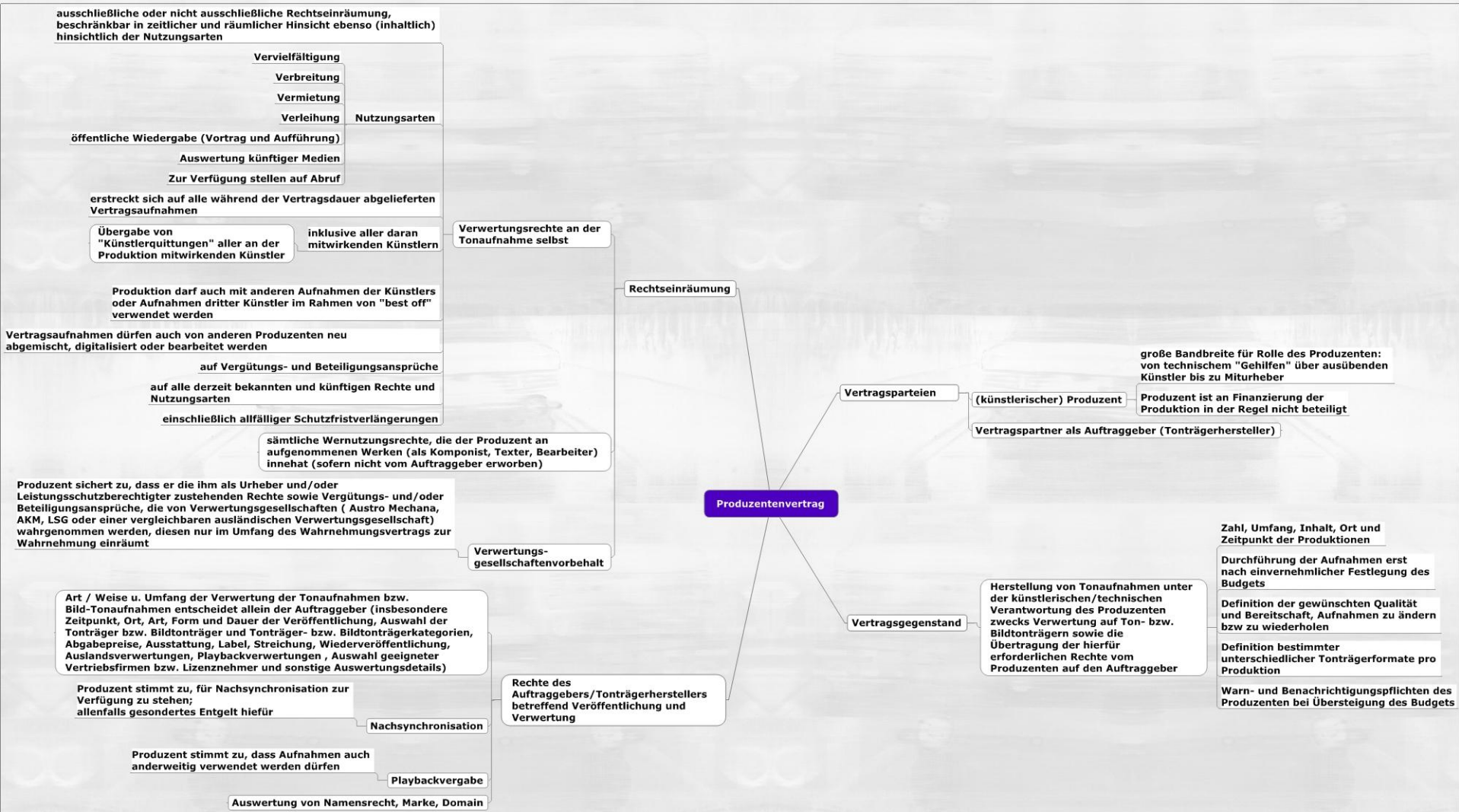
Garantierte Vorauszahlung und Verrechenbarkeit sichert vor "Flopp" ab kurze Abrechnungsfristen, nicht größer als 2 - 3 Monate nach jedem Abrechnungshalbjahr
 Recht zur Buchprüfung, bei ausländischen Lizenznehmern wären Kopien der Originalabrechnungen beizufügen
ACHTUNG: oft kurzfristige Widerspruchsfristen

Lizenzvergütung

- Beteiligung am Erlös des Vertriebes der Tonträger ---> unterschiedliche Beteiligungsprozentsätze ergeben sich aus Art des Vertriebes**
 - im Inland
 - im Handelsvertrieb
 - im Ausland
 - im Fernsehen/Kino/Rundfunk beworben
 - Vertrieb über Direktmarketing/Sondervertrieb/über Clubs
 - Vertrieb über Lizenznehmer
 - Vertrieb in unterschiedlichen Preissegmenten
 - Mid-Price
 - Budget-Price
 - Superbudget-Price
- ebenso für Erlös des Vertriebes an Bildtonträgern
- ebenso für Erlöse der Lizenzen an Dritte
 - Synchronisationszwecke
 - Werbespots
 - Spielfilme - Filmmusik
- ebenso für Erlöse an gemischte Alben
 - anteilige Lizenzen entweder nach Titanzahl oder Spielzeit

sonstige Vertragsinhalte

- Mitwirkungspflicht, Abgeltung, Zustimmung
 - Livedarstellungen, Remixes
 - Namensrechte/Domäne/Marke/Website
- Vereinbarung über Art und Anzahl der Werbeeinsätze unter Umständen versteckte Merchandising Rechte
 - Werbung / Merchandise
- Aufwandsentschädigung für zB:
 - Hotel und Reisekosten für Werbe und Promotion
 - Anzahl Belegexemplare
 - Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung
 - Änderungen sollen der Schriftform unterliegen
 - Salvatorische Klausel





Produzentenvertrag

Produzent leistet Gewähr, dass

- er an allen vertragsgegenständlichen Rechten alleine und unbeschränkt verfügungsberechtigt ist und Dritten keine entgegenstehenden Rechte übertragen oder eingeräumt hat
- er die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte, insbesondere die Leistungsschutzrechte der an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Personen (z.B. Studiomusiker, weitere künstlerische Produzenten) erworben hat
- er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und in Hinkunft nicht verfügen wird, insbesondere diesbezüglich Dritten auch keine Optionen eingeräumt hat
- die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Produktionskostenbudgets, der vertraglichen Liefertermine und die Ablieferung der nach diesem Vertrag zu liefernden Materialien
- auch sonst Rechte Dritter oder vertragliche Beziehungen zu Dritten der Vertragserfüllung nicht entgegenstehen und durch die Vertragsaufnahmen keine gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Urheberrechtsgesetzes) verletzt werden
- Schad- und Klaglohalkungsklausel, den Vertragspartner und/oder seine Lizenznehmer bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter in jeder Weise zu unterstützen (Rechtsverfolgung)

sonstige Vertragsinhalte

- Produzent kann verpflichtet werden Tonstudio, Musiker, Equipment zu organisieren
- Anzahl Belegexemplare
- Vertragsdauer
- Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung
- Änderungen sollen der Schriftform unterliegen
- Salvatorische Klausel

Lizenzvergütung

Beteiligung am Erlös des Vertriebes der Tonträger ---> unterschiedliche Beteiligungsprozesätze ergeben sich aus Art des Vertriebes

- im Handelsvertrieb
 - im Inland
 - im Ausland
- pro Tonträgerinheit eine Katalog-Nummer
- im Fernsehen/Kino/Rundfunk beworben
- Vertrieb über Direktmarketing/Sondervertrieb/über Clubs
- Vertrieb über Lizenznehmer
- Vertrieb in unterschiedlichen Preissegmenten
 - Mid-Price
 - Budget-Price
 - Superbudget-Price

Erlöse an gemischte Alben

anteilige Lizenzen entweder nach Titelanzahl oder Spielzeit

**Bandübernahmevertrag
(Tonträgerlizenzvertrag)**

Vertragsparteien

wirtschaftlicher
Produzent/Künstler
Major/Musikfirma/Label/Plattenfirma/Tonträgerhersteller/
Auftraggeber ("Vertragspartner")

Vertragsgegenstand

"Übergabe" von Ton bzw Ton- und Bildaufnahmen

Produktionsumfang

Beschreibung der Tonaufnahme (Alben, Titel, Songlänge)
Festlegung der Titel (mehr oder weniger einvernehmlich)
Qualität der Aufnahme (professionelle Studios)
Erklärung der Kostenübernahme
(durch den wirtschaftlichen Produzenten/Künstler)
**vorläufige Produktionsverpflichtung mit
automatischer Vertragsverlängerung im
Erfolgsfalle oder als Option gestaltet**

Übergabe

was übergeben wird (Titelliste und Tracklisting)
wann übergeben wird (mehr oder weniger einvernehmlicher Zeitpunkt)
wie übergeben wird (einwandfreie Masterontträger)

Verwertung von Ton bzw Ton- und Bildaufnahmen

**Veröffentlichung und
Verwertung**

Über Art / Weise / Umfang der Verwertung der Tonaufnahmen
entscheidet allein der Vertragspartner (insbesondere Zeitpunkt, Ort, Art,
Form und Dauer der Veröffentlichung, Auswahl der Tonträger bzw. Bild-
u. Tonträger, Abgabepreise, Ausstattung, Label, Streichung,
Wiederveröffentlichung, Auslandsverwertung, Playbackverwertung ,
Auswahl v. Vertriebsfirmen bzw. Lizenznehmer und sonstige
Auswertungsdetails)

festgelegte Veröffentlichungsfrist
zB: 3-5 Monate nach Abgabe des
Tonträgers

Rechterückfall bei Katalogstreichung
(Vertrag soll nicht fortbestehen, obwohl
keine Auswertung mehr stattfindet)

Koppelung der vertragsgegenständlichen Titeln
mit Fremdtiteln sollte unter
Zustimmungsvorbehalt stehen oder zumindest
erst bei Zweitauswertung oder nach Sperrfrist
erfolgen

**Rechtseinräumung vom
wirtschaftlichen
Produzenten/Künstler an den
Vertragspartner**

**Verwertungsrechte an der
Tonaufnahme**

ausschließliche oder nicht ausschließliche Rechtseinräumung,
beschränkbar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ebenso inhaltlich
hinsichtlich der Nutzungsarten

Nutzungsarten

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Vermietung
- Verleihung
- öffentliche Wiedergabe (Vortrag und Aufführung)
- Auswertung künftiger Medien
- Zur Verfügung stellen
auf Abruf

erstreckt sich auf alle während der Vertragsdauer abgelieferten
Vertragsaufnahmen
inklusive aller daran mitwirkenden Künstlern
inklusive der an den dargebotenen Werken bestehenden Urheber- Titel- und
Leistungsschutzrechte
auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche
auf alle derzeit bekannten und künftigen Rechte und
Nutzungsarten
allfällige Schutzfristverlängerungen

wirtschaftlicher Produzent sichert zu, dass Rechte, Vergütungs- und/oder
Beteiligungsansprüche, die von Verwertungsgesellschaften (Austro Mechana,
AKM, Östig, LSG oder vergleichbaren ausländischen
Verwertungsgesellschaften) wahrgenommen werden, von den jeweils
Berechtigten diesen nur im Umfang des jeweiligen Wahrnehmungsvertrags
zur Wahrnehmung eingeräumt wurden

**Verwertungs-
gesellschaftenvorbehalt**

möglich: Vereinbarung über Rechterückfall, wenn innerhalb gewisser
Zeit eine Veröffentlichung auf einem Tonträger nicht erfolgt

Exklusivität

Persönliche Exklusivität

wirtschaftlicher Produzent gewährleistet (und muß sich vertraglich
gegenüber dem Künstler absichern), dass der Künstler (nicht aber auch
der Produzent) innerhalb der Vertragsdauer nur dem Vertragspartner
zur Verfügung steht--> wirkt wie ein Verbot für Dritte mit dem Künstler
etwas aufzunehmen oder Aufnahmen mit dem Künstler zu verwerten

Titellexklusivität

Verpflichtung, die Titeln auch für die Dauer einer vereinbarten Zeit nicht
nochmals aufzunehmen (sichert wirtschaftlich die Alleinstellung des
Vertragspartners) Sperrfristen unter 10 Jahren sind nicht mehr unüblich

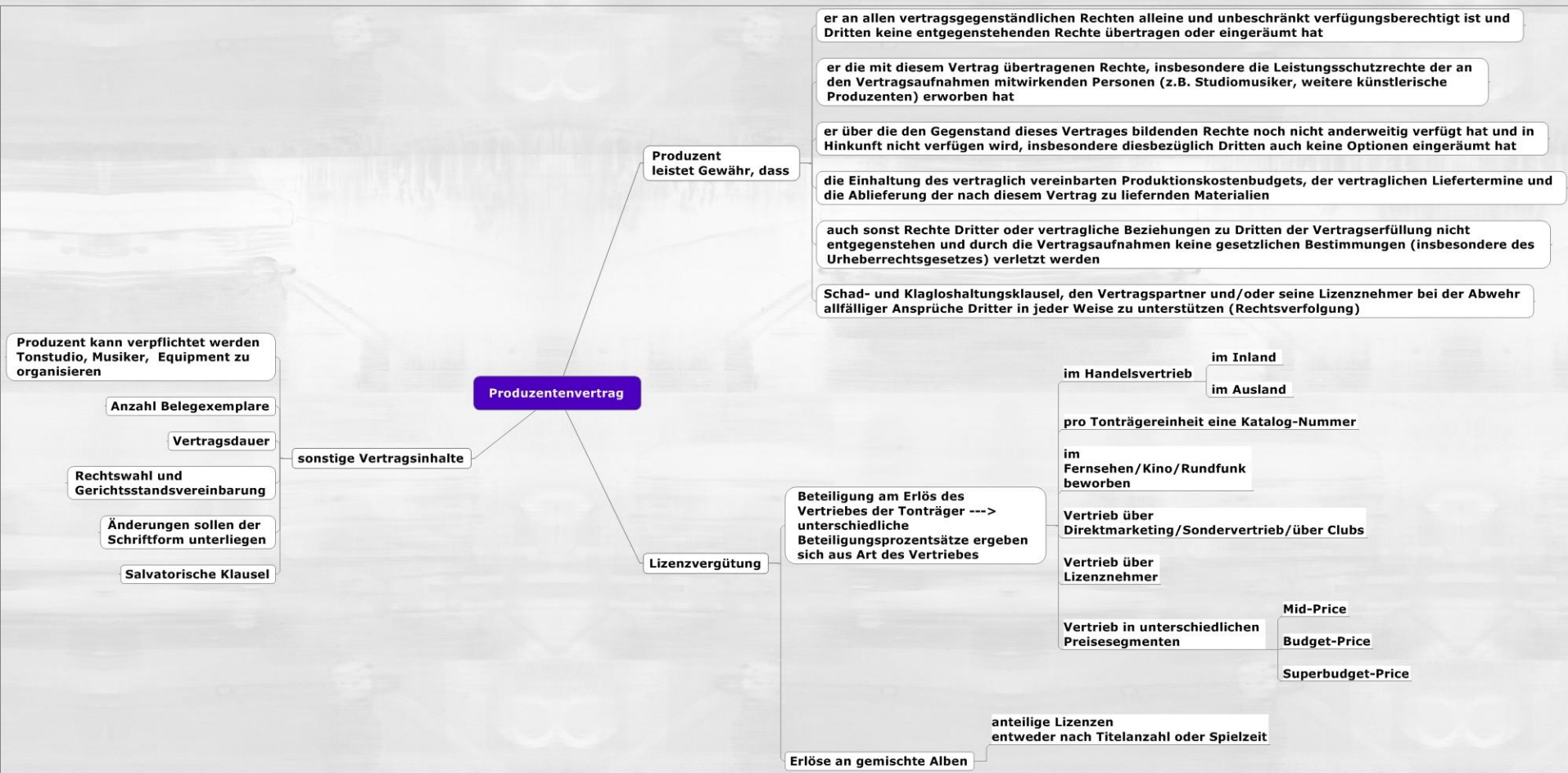
**an den vertraglichen
Aufnahmen**

Exklusivität an den vertraglichen Aufnahmen für den
Verwertungszeitraum --> grundsätzlich keine eigene Verwertung mehr
möglich

**wirtschaftlicher
Produzent/Künstler
leistet Gewähr, dass**

er an allen vertragsgegenständlichen Rechten alleine und unbeschränkt
verfügungsberechtigt ist und Dritten keine entgegenstehenden Rechte übertragen
oder eingeräumt hat

Schad- und Klagelöschungsklausel, wonach er den Vertragspartner und/oder seine
Lizenznehmer bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter in jeder Weise zu
unterstützen hat



Vertriebsvertrag

Vertragsparteien

"Label"
(Tonträgerhersteller)
Vertrieb

Vertragsgegenstand

Das Label, als Inhaber des ausschließlichen und übertragbaren Rechts, Darbietungen von Künstlern auf (selbst oder von Dritten hergestellten) Tonaufnahmen auf Tonträgern sowie in jeder beliebigen sonstigen Weise auszuwerten, überträgt dem Vertrieb den (nicht) ausschließlichen Vertrieb der sogenannten „Vertragsprodukte“ für das Vertragsgebiet.

Vertragsgebiet und Exklusivität

Sonstigen Dritten werden im Vertragsgebiet keine Rechte zum Vertrieb der Vertragsprodukte während der Dauer dieses Vertrages eingeräumt (falls Exklusivität).

Ausgenommen meist: kleinere Stückzahlen von Tonträgern, die von den Künstlern anlässlich von Live-Konzerten verkauft werden.

Pflichten des Vertriebs

Vertragsprodukte, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, werden nur vom Label bezogen

Konkurrenzklause: im Wettbewerb stehende Produkte werden weder hergestellt noch vertrieben

Kennzeichnung und Lizenzvermerk

Mindestabnahme

Vertragsprodukte

Vertrieb bestellt rechtzeitig nach und unterhält ein ausreichendes Warenlager

außerhalb des Vertragsgebietes keine (aktive) Werbung für die Vertragsprodukte, nach EU-Wettbewerbsrecht aber nur bestimmt Aktivitäten zulässigerweise "untersagt"- keine Niederlassungen, keine Auslieferungslager, keine Maßnahmen der aktiven Kundenakquisition

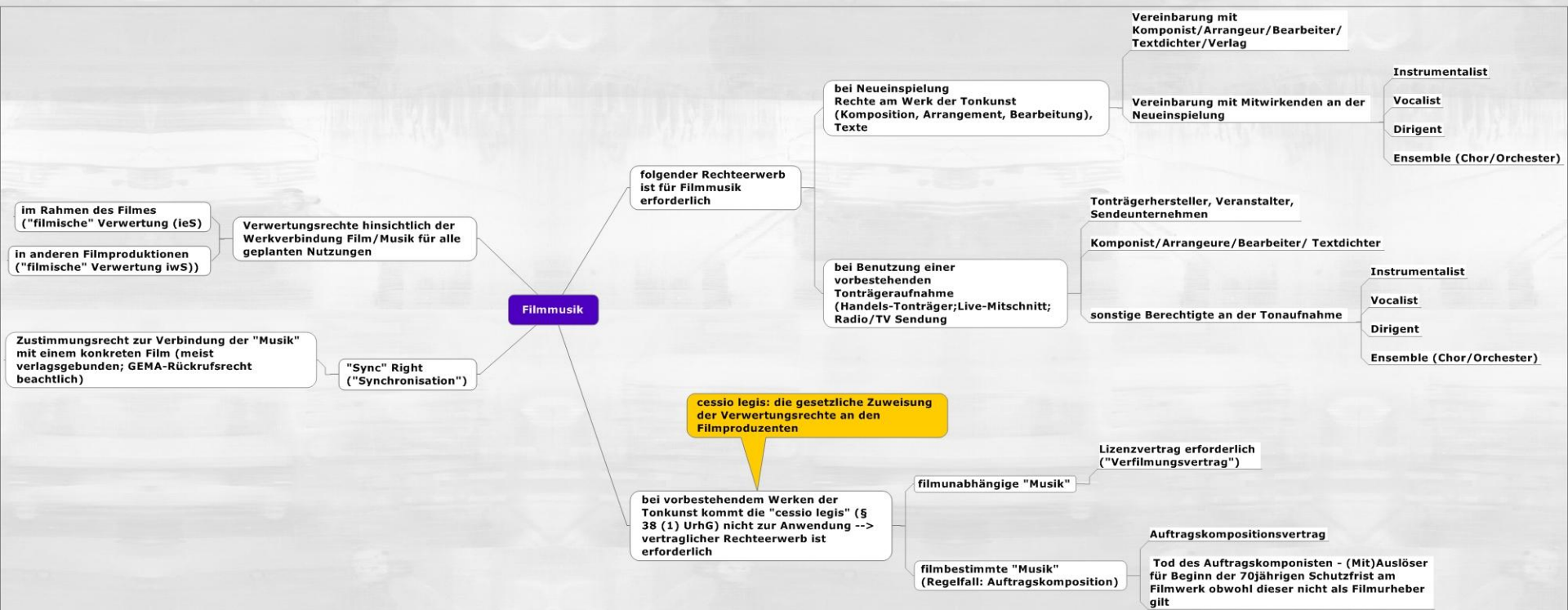
trägt die Vorkosten

stellt die Masteraufnahme als Grundlage für massenweise Vervielfältigung zur Verfügung

Pflichten des Labels

stellt gegen Entgelt dem Vertrieb Werbematerial zur Verfügung





Filmmusik

Verwertungsrechte hinsichtlich der Werkverbindung Film/Musik für alle geplanten Nutzungen

im Rahmen des Filmes ("filmische" Verwertung (ieS))

in anderen Filmproduktionen ("filmische" Verwertung iwS))

"Sync" Right ("Synchronisation")

Zustimmungsrecht zur Verbindung der "Musik" mit einem konkreten Film (meist verlagsgebunden; GEMA-Rückrufsrecht beachtlich)

folgender Rechteerwerb ist für Filmmusik erforderlich

bei Neueinspielung Rechte am Werk der Tonkunst (Komposition, Arrangement, Bearbeitung), Texte

Vereinbarung mit Komponist/Arrangeur/Bearbeiter/Textdichter/Verlag

Vereinbarung mit Mitwirkenden an der Neueinspielung

Instrumentalist

Vocalist

Dirigent

Ensemble (Chor/Orchester)

bei Benutzung einer vorbestehenden Tonträgeraufnahme (Handels-Tonträger; Live-Mitschnitt; Radio/TV Sendung)

Tonträgerhersteller, Veranstalter, Sendeunternehmen

Komponist/Arrangeure/Bearbeiter/ Textdichter

sonstige Berechtigte an der Tonaufnahme

Instrumentalist

Vocalist

Dirigent

Ensemble (Chor/Orchester)

cessio legis: die gesetzliche Zuweisung der Verwertungsrechte an den Filmproduzenten

bei vorbestehendem Werken der Tonkunst kommt die "cessio legis" (§ 38 (1) UrhG) nicht zur Anwendung --> vertraglicher Rechteerwerb ist erforderlich

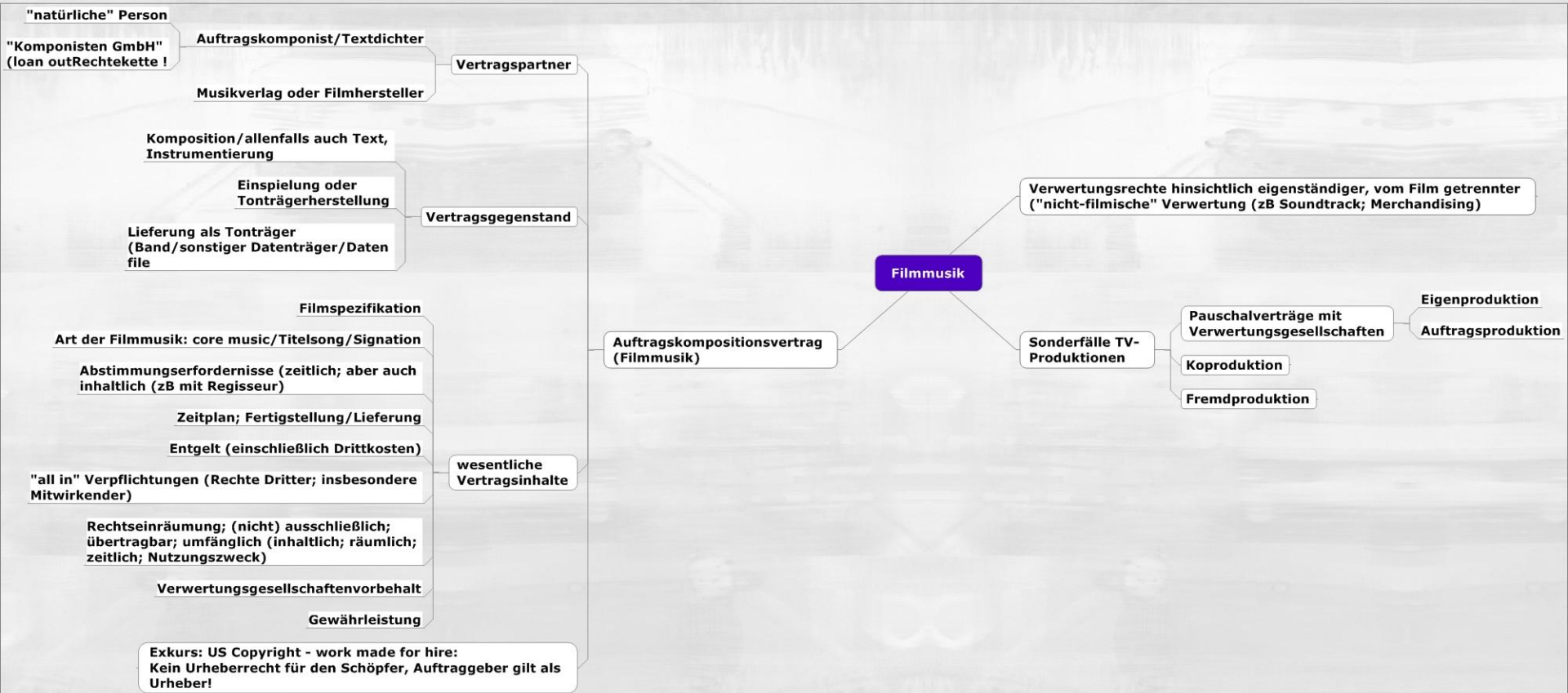
filmunabhängige "Musik"

Lizenzvertrag erforderlich ("Verfilmungsvertrag")

filmbestimmte "Musik" (Regelfall: Auftragskomposition)

Auftragskompositionsvertrag

Tod des Auftragskomponisten - (Mit)Auslöser für Beginn der 70jährigen Schutzfrist am Filmwerk obwohl dieser nicht als Filmurheber gilt



Danke!

KSW

Diese Präsentation finden Sie zum Download
auf unserer Website:

www.ksw.at/service/

MMag Dr Thomas WALLENTIN
Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4
1090 Wien

Tel: +43 - 1 - 313 74
thomas.wallentin@ksw.at
www.ksw.at

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

- Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, insbesondere Film- und Musikrecht
- IKT Recht
- Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
- Sportrecht
- Internet & E-Commerce
- Wettspiel-Glückspielrecht
- Mediation
- Arbeitsrecht
- Mergers & Acquisitions
- Unternehmens- & Handelsrecht
- Immobilienrecht
- Insolvenzrecht
- Italienische Mandate
- Medizinrecht & Pharma
- Nachfolgeplanung
- Schiedsverfahren



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)